

Vollmacht

(Vollmachtgeber)

St. Nr.:

Der Steuerberatungskanzlei



FACHBERATER · MEDIATOR

Jeverstraße 18 · 26427 Esens/Nordsee · fon 04971 94700-0 · fax 04971 94700-47 · www.steuerberater-arndt.de

wird Vertretungs- und Empfangsvollmacht gem. der Abgabenordnung (AO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVerfG) zur Vertretung in allen steuerlichen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG erteilt.

Sie ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Anweisungen im Zahlungsverkehr zu übernehmen bzw. abzuwickeln sowie Rechtsbehelfe einzulegen.

Sofern gegen den Vollmachtgeber ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren besteht oder eröffnet wird, wird hiermit gleichzeitig zur Vertretung auch hier eine Vertretungsvollmacht nach der Strafprozessordnung erteilt.

Für die Fertigung der Finanz- und Lohnbuchführung, Jahressteuererklärungen sowie sonstiger Unterlagen wird darüber hinaus Vertretungs- und Empfangsvollmacht zur Einholung von Unterlagen, Salden und Bescheinigungen sowie Auskünften bei Kreditinstituten erteilt.

Die Steuerkanzlei ist berechtigt, im Rahmen ihrer steuerberatenden Tätigkeiten Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Der Vollmachtgeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Steuererklärungen per elektronischer Datenübermittlung (System ELSTER) an die zuständige Finanzbehörde übermittelt werden. Die Übermittlung kann für sämtliche Steuererklärungen mit verbindlicher Wirkung erfolgen und ist per Protokollierung nachvollziehbar.

Der Vollmachtgeber ist darüber informiert worden, dass die Kanzlei eine gegen ihn aus dem Mandatsverhältnis resultierende Gebührenforderung im Falle des Zahlungsverzuges an das Inkassounternehmen Creditreform Leer Bolte KG zur Einziehung überträgt und die für die weitere Geltendmachung der Forderung benötigten Informationen gegenüber dem Inkassounternehmen erteilt und erforderliche Unterlagen aushändigt. Dem Vollmachtgeber ist ferner bekannt, dass Creditreform Leer Bolte KG in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet ist wie der beauftragte Steuerberater. Insoweit wird die Steuerberatungskanzlei bereits jetzt für diesen Fall von ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht befreit und Einverständnis mit dieser Verfahrensweise erklärt.

Datum

Unterschrift